und bieser in Meapel, folgen würden. Herzog Philipp stirbt 1765.

XIV. Ferdinand folgt also bem Herrn Water in ber 1765?

Regierung nach.

1. Gleich zu Anfang seiner Regierung wird, auf Ans rathen des Marchese Felino, ein besonderer Gerichtshof ans geordnet, welcher in den Streitigkeiten, die sich wegen der Rechte und Güter der Geistlichkeit erheben konnten, Recht sprechen sollte. Darüber entstunden zu Rom bald Beschwers den.

2. Endlich verursachte eine wider die Vorrechte des Bischoffs zu Parma nach Rom ergangene Appellation, daß den 12 Jenn? ein Defret dieses Gerichtshofes bekannt gemacht wurde: 1) sollten keine Streitsachen von des Herzogs Unterthanen an einen fremden Gerichtshof, auch selbst nicht nach Rom gebracht werden; 2) ohne des Herzogs Einwilligung sollte niemand eine geistliche Pfrunde, oder Anwartschaft darauf in seinen Staaten, von auswärtigen Herrschaften suchen, oder an sich bringen; 3) es sollten nur allein die Herzogliche Unterthanen, und nur mit Genehmhaltung des Herzogs, geistliche Pfrunden in deffelbigen Staaten besitzen konnen. 4) Alle Schriften, Defrete, Bullen ic. von Rom, oder wo sie berkämen, sollten ungültig senn, wenn sie nicht von dem Herzoge genehmiget worden. Auf dieses folgte noch weiter eine, dem Pabstlichen Hofe hochst unangenehme Pragmatische ben is Jenn: Sanction.

1768.

ben 30 Jenn

1708

3. Pabst Blemens der XIII. ließ sich dadurch so aufs bringen, daß er das berufene Breve, wider den Herzog von Parma erließ, in welchem nicht nur das angeführte Defret, sondern auch die, so vorhergegangen, und die, so noch kunftig wurden gegeben werden, zernichtete, und als ungultig erklärte, auch alle, die daran Theil nahmen, den geistlichen Censuren unterwarf.

4. Der Hof ließ darauf einen Befehl ergeben, daß nies mand dieses Breve für acht erkennen, noch demselben gehors samen sollte. Bald darauf erfolgte auch die Austreibung des Jesuiter-Ordens, aus allen Staaten des Herzogs von Parma.

5. Die Vourbonischen Hofe nahmen sich gemeinschaftlich bes Herzogs an, und da der Pabst weder das Breve wider= rufen, noch die sonst geforderte Genugthuung bewilligen wollte: so nahmen die schon oben gemeldete Mißhelligkeiten aberhand, welche noch itt fortdauern, und auch durch das gemäßigtere, und klügere Betragen des itigen Pabsts, Ales mens des XIV. noch nicht haben getilget werden konnen.

den 5 Feber

Essids Univ. Sist. 11Th.

RFF